

Zur Herkunft der Businger in Nidwalden

Autor(en): **Bodmer, Albert**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Schweizer Familienforscher = Le généalogiste suisse**

Band (Jahr): **31 (1964)**

Heft 7-9

PDF erstellt am: **06.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-698189>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

so darf man wohl annehmen, daß Abt von Stühlingen mit seinem Kloster, seinen Beziehungen und seinen Besitzungen, hinter der siegreichen eidgenössischen Front, den «von Busingen» aus Arth Möglichkeiten des weiteren Fortkommens bot.

Als Diskussionsbeitrag sei hier auch noch die Meinung von Herrn Franz Reichlin sen., Ibach-Schwyz, beigefügt. Er schreibt: «Die Wissenschaft befaßt sich meines Erachtens zu wenig mit der Namenänderung. Ich komme zur Auffassung, daß die Edlen von Busingen in Busingen erst nach ihrem Wegzug den Namen Businger führten, während sie hier als adeliges Geschlecht «die Herlobig» weiter lebten».

Zur Herkunft der Businger in Nidwalden

Von Albert Bodmer, Winterthur

Vorbemerkung: Im vorstehenden Artikel nimmt der Verfasser des in Nr. 4/6 unserer Zeitschrift S. 57/59 besprochenen Buches: «Das Geschlecht Businger zur Zeit der Entwicklung der alten Eidgenossenschaft» Stellung zu verschiedenen Punkten der Rezension. Hierzu seien nachfolgende Ausführungen beigefügt. Die Seitenzitate ohne näheren Hinweis beziehen sich auf die erwähnte Studie.

Ausgangspunkt für die Diskussion ist der Weiler *Buosingen* im Hof Arth. Mit dem Verfasser ist der Rezensent darin einig, daß die Herkunft der Nidwaldner Businger dort zu suchen ist (S. 75, wo auch Staatsarchivar Dr. B. Meyer diese Ansicht vertritt). Die Frage dreht sich nun zunächst darum, wie die Lokalität Buosingen zu ihrem Namen gekommen ist. Von vorneherein ist die absurde Ansicht Zay's (S. 47) abzulehnen, wonach ein Seebusen des Lowerzer Sees namensgebend gewesen sei. Auf die nächstliegende Erklärung weist der Autor selbst hin, wenn er unter den Möglichkeiten (S. 11) die frühe (fränkische) Siedlung eines Buoso erwähnt, was im Einklang mit der Entstehung der vielen -ingen-Orte stünde. Doch kann es sich in dieser Gegend nicht um einen Namen aus der Siedlungszeit handeln, es kommt vielmehr eine Namensübertragung in Frage, die aber nicht durch ein Adelsgeschlecht erfolgt sein muß (Mitt. v. Prof. P. Kläui). Indessen zieht der Verfasser das Geschlecht der habsburgischen Ministerialen von Büsingen oder Büsinger heran, indem er der unkontrollierbaren Notiz des Chronisten Th. Faßbind über ein «weitläufiges Schloß der Edlen von Busingen» im obern Hof Arth Glauben schenkt (S. 49). Es fehlen aber alle zwingenden Hinweise, weder für die Existenz eines edlen Geschlechts, noch für einen Burgsitz in der Gegend; im Material des Staatsarchivs Schwyz findet sich nicht die Spur davon.

Betrachtet man die Lebensumstände des ersten in Nidwalden nachgewiesenen Jenni Buosinger näher, der 1396 als Mitstifter der Frühmessereipfründe Stans erscheint, so dürfte es sich bei ihm damals kaum um einen ganz jungen Mann handeln, seine Geburt wäre jedenfalls vor 1370 anzusetzen und zwar wohl von ansässigen Eltern, nicht von Zugewanderten. Ein direkter Zusammenhang mit dem um 1380 als Hausbesitzer in Zug erscheinenden Lütold von Buosingen fällt aus Zeitgründen schwerlich in Betracht.

Hier sei gleich bemerkt, daß der in der Abstammungsreihe der Genealogie I (adelige Businger, S. 64—69) genannte Lütold Nr. 9 (S. 67) vom Verfasser mit Recht als fraglich stammend von Heinrich Nr. 6 (S. 66) bezeichnet ist, denn die beiden Heinriche Nr. 4 und Nr. 6 sind ein- und dieselbe Person. Heinrich Nr. 4 (S. 65) hatte keinen Sohn Heinrich, sondern nur die Söhne Lütold und Rudolf (vgl. Urk. ZUB Nr. 4091, zitiert S. 19); ferner ist 1350 Heinrich mit seinem Bruder Otto (Nr. 5) genannt (vgl. StAZ C II 18, Urk. Spital Nr. 328, zitiert bei Allemann, Gerichtsherrschaft Weiningen-Oetwil, 1947, S. 148). So bleibt kein Raum für einen Heinrich Nr. 6 und auch nicht für einen Lütold Nr. 9, denn der unter Nr. 9 genannte ist nicht zu identifizieren mit dem Lütold Nr. 7 (S. 66), dafür spricht auch die Verschiedenheit der Namensformen Büsinger und von Buosingen.

Der Häuserbesitzer Lütold von Buosingen in Zug dürfte von Buosingen stammen und könnte vielleicht mit einem Lütold identisch sein, dessen Rietmatte 1366 zu Buosingen genannt ist (S. 51). Diese Vermutung erlaubt aber keineswegs den Schluß, es handle sich um einen Angehörigen des Ministerialengeschlechts. Der vom Verfasser vermutete Einsatz kiburgischer Dienstmänner von Büsingen in Arth (also vor 1264!) ist abzulehnen, er entbehrt jeder Grundlage.

Nun bleibt nur die Hypothese des durch den Engelberger Abt Rudolf von Stühlingen veranlaßten Einsitzes der adeligen Büsinger in Nidwalden, die eigentlich gar nicht des Umweges über den obern Hof Arth bedürfte. Hiefür wird vom Verfasser eine Reihe von Argumenten angeführt, von denen nicht eines einen schlüssigen Beweis zuläßt. Ebenso stehen die Zitate auf schwachen Füßen, die Beziehungen der Businger zu Edelleuten belegen sollen.

Zum Schluß sei noch eine grundsätzliche Betrachtung beigefügt. Bei genealogischen Forschungen ist man beim Fehlen von Unterlagen oder bei Lücken in den Quellen darauf angewiesen, hie und da zu einer Hypothese Zuflucht zu nehmen; aber immerhin hat dies unvoreingenommen zu geschehen und darf nicht auf abwegigen Begründungen fußen. Wenn schon Zweifel bestehen, so sollen Vermutungen und Erklärungsversuche doch den nächstliegenden Möglichkeiten entsprechen und sich nicht in kunstvollen Konstruktionen ergehen. Es gibt Grenzen der Forschung, sie zu überschreiten, heißt sich in den Bereich der Spekulationen begeben. Wie bei andern Forschungen gilt auch bei genealogischen Problemen, daß es besser sei, sich mit einem «non liquet» zu bescheiden, als unfruchtbare Vermutungen aufzustellen, die nur zu leicht Verwirrung stiften und bei Unkundigen den Anschein von Tatsachen erwecken lassen.

Berichtigung: S. 58, Zeile 16 von unten: . . . Th. Faßbind († 1824 . . . — Zeile 7 von unten: . . . W. Merz . . .

BUCHBESPRECHUNGEN

Oskar Pusch. — *Das Geschlecht Duncker aus Sternberg/Mecklenburg* unter besonderer Berücksichtigung der preußischen Familie v. Dunker und der finnischen Familie Duncker. Oberhausen 1961. 30 x 21 cm, 411 Blatt, 69 Abbildungen auf 21 Kunstdrucktafeln, 5 Wappen- und 6 Kartenskizzen im Text.